

**Beschlussvorlage
HOL/2023/062 [öffentlich]**



Betreff:
Neubildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG
 - Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
 - Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
 - Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

Federführung: Fachbereich 1 - Verwaltung
 Verfasser: Lena Feyen
 Aktenzeichen: 11.0/Fy -
 Datum: 27.07.2023

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Holtland	15.08.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinderatsausschüsse wird nach Losentscheid folgende Sitzverteilung bzw. Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Bauen

- WfH-Gruppe: _ Sitze
- SPD-Fraktion: _ Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
WfH-Gruppe	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.
SPD-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.

Ausschuss für Vereine und Ehrenamt

- WfH-Gruppe: _ Sitze
- SPD-Fraktion: _ Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
WfH-Gruppe	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.
SPD-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
	3.	

Die **WfH-Gruppe bzw. die SPD-Fraktion** wählt im Rahmen des 1. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:

- Ausschuss für _____

1. Für die Ratsausschüsse werden folgende Ratsausschussvorsitzende und Stellvertreter benannt:

Ratsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Ausschuss für _____		

Die **WfH-Gruppe bzw. die SPD-Fraktion** wählt im Rahmen des 2. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:

- Ausschuss für _____

2. Für die Ratsausschüsse werden folgende Ratsausschussvorsitzende und Stellvertreter benannt:

Ratsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Ausschuss für _____		

Für die Ratsausschüsse werden folgende Ratsausschussvorsitzende und Stellvertreter benannt:

Ratsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in

Ausschuss für Bauen		
Ausschuss für Vereine und Ehrenamt		

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat ist eine Neubildung der Ausschüsse notwendig. Durch den Sitzverlust von Frau Suzanne Hinken, welche über einen Listenplatz der SPD in den Gemeinderat gewählt wurde, rückt gem. § 38 Abs. 3 S. 1 NKWG als Ersatzperson ein nicht gewählter Bewerber des Wahlvorschlages der SPD, Herr Harald Fecht, nach.

Gemäß § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG muss ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

Herr Fecht ergänzt die SPD-Fraktion. Frau Hinken war Teil der Wir für Hotland-Gruppe. Nach Feststellung des Sitzverlustes durch den Gemeinderat sind die Stärkeverhältnisse der gebildeten Fraktionen und Gruppen nun nicht mehr unterschiedlich:

WfH: 6 Abgeordnete

SPD-Fraktion: 6 Abgeordnete

Mit Antrag vom 28.07.2023 wurde von der SPD-Fraktion die Neubesetzung der Ausschüsse im Gemeinderat Holtland beantragt.

Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Der Gemeinderat Holtland hat in seiner konstituierenden Sitzung 5 Sitze pro Ausschuss festgelegt. Bei gleicher Stärke ergeben sich 2 Sitze pro Fraktion / Gruppe sowie 1 übrig bleibender Sitz (5 zu verteilende Ausschusssitze geteilt durch 12 Gemeinderatsmitglieder multipliziert mit 6 Abgeordneten = 2,5 = 2 Sitze nach ganzen Zahlen je Fraktion / Gruppe und insgesamt 1 übrig bleibender Sitz), sodass über die Verteilung von diesem das Los entscheidet.

Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können gem. § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Dieser Fall liegt aufgrund der erfolgten Gruppenbildung nicht vor.

Vor dem Beschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung ist mitzuteilen, ob und ggf. für welchen Ausschuss ein mögliches Grundmandat beansprucht wird.

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern auch andere Personen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder

nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Der Beschluss des Rates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Ratsmitgliedern und sonstigen Personen.



Erwin Burlager
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur nächsten Ratssitzung